
**Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den
Masterstudiengang Interkulturalität und Integration**

vom 1. Juli 2009

Auf Grund von §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. V. m. § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 24.06.2009 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.06.2009.

§ 2 Bewerbungsfristen

Eine Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturalität und Integration findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

§ 3 Studienberechtigung

(1) Zum Studium hat Zugang, wer

- eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und
- einen ersten Studienabschluss von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,5) erworben hat und
- fortgeschrittene Kenntnisse in Wort und Schrift in mindestens einer Fremdsprache besitzt sowie
- seine besondere Motivation und seine Eignung für das Studium und das Berufsfeld Integration und Interkulturalität glaubhaft darlegt, etwa durch entsprechende Studienleistungen, Berufserfahrungen, ehrenamtliche Tätigkeiten oder anderweitige Kompetenzen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 5 Abs. 2

§ 4 Aufnahmekommission

(1) Der Prüfungsausschuss (gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge) bestimmt eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus drei Personen (davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen), die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören.

(2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 auszusprechen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Darstellung des beruflichen und fachlichen Werdegangs,
- Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
- Nachweise über ein abgeschlossenes Erststudium mit gutem Ergebnis, wobei der Nachweis zur Zulassung zur Abschlussprüfung in einem Erststudium genügt, wenn zu erwarten ist, dass der mit gutem Erfolg absolvierte Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt,
- Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse in Wort und Schrift in mindestens einer Fremdsprache sowie
- eine schriftliche Darlegung zu wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld Interkulturalität und Integration sowie zu den Motiven für das Studium.

(2) Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann die Aufnahmekommission von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe einer Frist ergänzende schriftliche Ausführungen oder ein Gutachten verlangen sowie ein Bewerbungsgespräch durchführen. In dem ca. 15minütigen Gespräch soll die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Bezug zum angestrebten Masterstudiengang darstellen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Entscheidung über die Empfehlung über die Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ggf. der durchgeführten Fachprüfungen und ggf. des Bewerbungsgesprächs. Die Aufnahmekommission kann die Zulassung auch unter der Auflage befürworten, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden. Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Zulassung nicht empfohlen.

(4) Die Zulassung spricht die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf Empfehlung der Aufnahmekommission aus.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2009/10.

Schwäbisch Gmünd, 1. Juli 2009

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor

